

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungs-ausschuss.

Der Vollziehungs-ausschuss, nach Betrachtung aller Gründe der strengen Gerechtigkeit und der politischen Klugheit, welche die Regierung bei der Bestimmung des fernern Schicksals der in verschiedenen Orten verhafteten Kriegsgefangenen leiten sollen;

In Erwägung, daß diese verschiedenen Individuen, als wirkliche Kriegsgefangene zu betrachten und als solche zu behandeln seyen;

In Erwägung, daß dieselben während ihrer langen Gefangenschaft viele drückende Leiden ertragen müssten, die zu erleichtern und wo möglich zu heben, die Regierung verpflichtet zu seyn glaubt;

b e s c h l i e s t :

1. Die schweizerischen Kriegsgefangenen, welche zu Chillon, Solothurn und Zürich verhaftet sind, sollen in Freiheit gesetzt werden, so zwar und unter den ausdrücklichen Bedingungen:

- a. Dass die Offiziers derselben auf ihr Ehrenwort verheißen, sich ungesäumt bei jener Behörde einzustellen, vor welche sie gefordert werden.
 - b. Dass die Soldaten, sobald sie in ihre Heimath zurückkehren, sollen eine bürgerliche Caution zu leisten haben.
 - c. Alle sollen gehalten seyn, in ihren eigentlichen Wohnort zurückzukehren, und daselbst unter der Aufsicht der Authoritäten verbleiben.
2. Die Minister der Justiz und des Kriegsweßens sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 16. Jan. 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Der Vollziehungs-Ausschuss, indem er mit Schmerzen gesehen, daß die Niedersezung einer dem Finanzministerium beigeordneten Commission, so wie sie durch den Beschluß des Vollz. Direktoriums vom November gebildet worden, dem Zweck ihrer Niedersezung nicht entsprochen hat; überzeugt, daß die dieser Commission ertheilten unbestimmten Vorschriften und die zwischen ihr und dem Finanzminister festgesetzten fehlerhaften Verhältnisse ganz allein ihre Nutzbarkeit gelähmt haben; auch überzeugt, daß von den Mitgliedern dieser Commission alle bei ihrer schwierigen Lage immer nur mögliche Thätigkeit und Einsicht angewendet worden;

auf diese Erwägungen

b e s c h l i e s t :

1. Die durch den Beschluß vom . . . Nov. niedergesetzte Finanzcommission soll aufgelöst seyn.

2. Der Vollziehungs-Ausschuss bezeugt den Gliedern der Finanz-Commission, den Bürgern Scheurer, Roguin, Magelin, seinen Dank für ihren Eifer für das gemeine Beste.

3. Die eben erwähnten Glieder sollen für die ganze Zeit ihrer Amtesverrichtungen in demjenigen Verhältnisse bezahlt werden, das provisorisch den Chef der Divisionen des Finanzministeriums bestimmt ist.

4. Von dem gegenwärtigen Beschlusse soll jedem Gliede des aufgelösten Comite, so wie auch dem Finanzminister eine Abschrift zugestellt, und der Beschluß in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Bern, den 17. Januar 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
M o u f f o n.

Der Regierungsstatthalter des Kanton Säntis an die vollziehende Gewalt.

St. Gallen, den 13. Jan. 1800.

B ü r g e r !

— Wenn ich nun mit allen Einwohnern des Kantons die wohlthätigsten und heilsamsten Wirkungen von diesen Veränderungen erwarten zu dürfen mich berechtigt glaube; so ersuche ich Sie zugleich, versichert zu seyn, daß ich mich fortan eifrigst bestreben werde, dem Geseze Achtung und Gehorsam zu verschaffen, die Uebelgesinnten und Ruhesörenden auß genaueste zu beobachten, ihre Pläne in ihrem Entstehen zu bereiten, und ihre schädlichen und verrätherischen Absichten den Gerichten zu strenger Ahndung und Bestrafung anzuleiden.

Indessen seye mir denn doch bei diesem Anlaß der Wunsch zu äußern erlaubt, daß die Stellvertreter des Volkes und die vollziehende Gewalt, mit den Quellen des Elendes und den Ursachen der Unzufriedenheit, des Missvergnügens und der gegründeten Klagen des Volkes bekannt, durch mäßige, weise, und mit Gerechtigkeit gestempelte Geseze und Verordnungen das Wohl derselben gründen und befestigen möchten! Auf diese Weise wird vorzüglich das Unsehen der Geseze gegründet und die Mittel gesichert werden, deren genaue Vollziehung zu bewirken; da im Gegentheil strenge und allzu harte Geseze oft unausweichlich Milderung nothwendig machen, durch diese in den Augen des Volkes von ihrem Ansehen und Würde verlieren, und die einmal gestattete Abweichung auch auf andere Geseze anwendbar zu seyn vermeint wird.

Besonders aber wird das Volk vor Unzufriedenheit und Verwirrung bewahret bleiben, wenn ihm wenige, aber immer zweckmäßige und anpassende

Gesetze, deren Nothwendigkeit und allgemeiner Nutzen jedem einleuchten muß, dargegeben und bekannt gemacht werden. Hierdurch wird es vorzüglich Liebe und Anhänglichkeit an die Verfassung gewinnen, Achtung und Vertrauen gegen seine Stellvertreter hegen und mit mehrerer Überzeugung den Gesetzen folgen, die sein Glück und seine Wohlfahrt befördern sollen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!
Der Reg. Statthalter vom Kanton Santis,
Joh. Caspar Bolt.

Dem Original gleichlautend; Bern, den 16ten Jan.
1800. Der Generalsekretär des Vollziehungs-
Ausschusses.

In ländische Nachrichten.

Im Generalquartier Tobel, den 2ten Nivose,
Jahr VIII. (15. Jenner 1800.)

Molitor, Brigade-General, an den B. Zingg,
Adjutant-Major bei der zweiten helvetischen
Halbbrigade.

Ich beschranke mich, B. Adjutant-Major! nicht bloß auf mündliche Belobung Ihres ausgezeichneten Betra-
gens am Tage des 9. Vendémiaire; ich rückte auch in einen
offiziellen Bericht an den Obergeneral die heroischen
Türe ein, wodurch sich bei diesem merkwürdigen Ge-
fechte die zweite helvetische Halbbrigade auszeichnete;
ich ließ nicht unerwähnt, daß eben dieses Nafelser
Schlachtfeld, welches schon ehemals der Muth Eu-
rer Vater berühmt gemacht hat, auch nunmehr aufs
neue von Helvetiens Söhnen auf eine nicht weniger
glänzende Weise berühmt werde; ich vergaß nicht
das tapfere Beispiel, welches Ihr dadurch gaben,
daß Ihr an der Spitze einer unerschütterlichen Co-
lonne von 300 Mann 10,000 Russen zurückschluget.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen
Republik, vom Jahr 1799.

X.

Wahlversammlung des Kantons Baden; gehalten
den 26—30 Dec. 1799.

Präsident: Xaver Gretenier von Mellingen.

Stimmenzähler: Unterstatthalter Abraham Welti von
Zurzach; Unterstatthalter Widmer v. Gelfingen;
Kantonsverw. Kaspar Graff v. Schneisingen;
Kantonsrichter Peter Leonz Strebler
v. Muri.

Secretär: Xaver Attenhofer M. D. v. Zurzach;
Kantonsrichter Moritz Buol v. Kaiserstuhl;
Joseph Leonz Müller, Municipalitätspräs. v.
Muri; Joseph Anton Weissenbach v. Brem-
garten.

W a h l e n.

Suppleant in den obersten Gerichtshof: Verwalter
Hofer. Welti von Zurzach.

Da dieser seine Stelle ausschlug, ward ers
nannt:

Alt-Suppleant Nicolaus Wasmer v. Mellingen.
Mitglieder der Verwaltungskammer: Alt-Schultheiß
Dominic Baldinger v. Baden; Alt-Obervogt
Schmid v. Klingnau.

Da dieser seine Stelle ausschlug:
Obereinnehmer Gubler v. Baden; Alt-Senator
Alons Ruepp v. Sarnenstorf; Laubacher v.
Muri; Christoph Weissenbach v. Bremgarten.

Suppleanten in die Verwaltungskammer: Zelestin
Weigel, Alt-Läuffer v. Ennetbaden;

und da dieser seine Stelle ausschlug:
Fidelis Diebold v. Ochsen in Baden; Joseph
Anton Weissenbach v. Bremgarten;

und da dieser seine Stelle ausschlug:
Michel Blum v. Coblenz; Leonzi Haubwihler
v. Au; Franz Joseph Bucher v. Lengnau;
Antoni Meyer v. Waltenschwil.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Verwalter Kaspar
Graf v. Schneisingen; Alt-Statthalter Johann
Wolflisberg v. Dietwil.

Suppleanten in das Kantonsgericht: Doct. Sebastian
Dorner v. Baden; Alt-Ammann Jos. Leonzi
Müller v. Muri.

Mitglied des Bezirksgerichts Muri: Heinr. Leonzi
Frey, Adlerwirth v. Muri.

— — — — — Garmensdorf: Agent
Antoni Meyer.

— — — — — Zurzach: Leonzi Bus-
cher v. Lengnau.

Da dieser seine Stelle ausschlug:
Xaver Attenhofer M. D.

Suppleant dieses Bezirksgerichts: Unterstatthalter
Abraham Welti.

Mitglied des Bezirksgerichts Bremgarten: Jos.
Ant. Weissenbach v. Bremgarten.

— — — — — Baden: Alt-Richter
Zehnder.

Anzeige.

In das Bureau des Justiz- und Polizei-Minis-
ters wird ein Protokollist verlangt, welcher die deut-
sche und französische Sprache schön und mit Vor-
rektheit schreiben, auch sich sonst durch Fleiß und
Arbeitsamkeit empfehlen würde. Wer Lust zu dieser
Stelle hat, kann sich um die näheren nicht unanneh-
lichen Gedinge, mit einer Probe seiner Handschrift in
beiden Sprachen, in dem Justizbureau selbst N. 198
weiß Quartier anmelden.

Karl Zeerleder, Sekr.